

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die Preise können bis 01.01.2025 nach § 21 Abs. 3 StromNEV geändert werden!

gültig ab dem 1. Januar 2025

Das Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messtellenbetrieb zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Alle Angaben sind Nettopreise.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung *	21,24	4,26	93,93	1,35
Umspannung MS/NS	26,56	4,68	94,96	1,95
Niederspannung	34,92	5,32	95,68	2,89

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Umspannung MS/NS	23,90	4,21	85,46	1,76
Niederspannung	31,43	4,79	86,11	2,60

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat		Ct/kWh	
	Mittelspannung *	15,66		1,35
Umspannung MS/NS	15,83		1,95	
Niederspannung	15,95		2,89	

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	53,10	63,72	74,35
Umspannung MS/NS	66,40	79,68	92,96
Niederspannung	87,30	104,76	122,22

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP / Pauschalanlagen		netto
Arbeitspreis		7,12 ct/kWh
Grundpreis		44,00 Euro/a

Kommunalrabatt		netto
Arbeitspreis		6,41 ct/kWh
Grundpreis		39,60 Euro/a

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG Altverträge bis 2023*		netto		
Elektro-Speicherheizungen, Ladestationen E-Mobile				
Arbeitspreis		2,44 ct/kWh		
Grundpreis		0,00 Euro/a		
Wärmepumpen				
Arbeitspreis		4,26 ct/kWh		
Grundpreis		0,00 Euro/a		

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

Neuverträge ab 2024		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *
		Euro/a	Ct/kWh			Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	44,00	7,12			-120,63
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		2,85			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	44,00	HT	NT	ST	
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4		8,76	1,05	7,12	-120,63

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die Preise können bis 01.01.2025 nach § 21 Abs. 3 StromNEV geändert werden!

gültig ab dem 1. Januar 2025

Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)

Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatzmessung Euro/a
MS-Lastprofil	334,08	163,40
NS-Lastprofil	334,08	163,40
GSM-Modem	60,00	
MS-Wandlersatz	214,90	
NS-Wandlersatz	18,00	

Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz- messung Euro
Eintarif	9,06	3,27
Doppeltarif	16,82	3,27
Vorkasse	27,02	3,27
intelligenter Zähler	47,02	3,27
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	
Aufpreis für Zählerauslesung intelligenter Zähler	57,88	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im Messstellenbetrieb bereits ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Netzumlage / Abschalt-Umlage / Konzessionsabgabe

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:
www.netztransparenz.de

	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster ist bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln kommt das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die Preise können bis 01.01.2025 nach § 21 Abs. 3 StromNEV geändert werden!

gültig ab dem 1. Januar 2025

Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag - Freitag	06 - 22 Uhr	
	Sonnabend	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag - Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Sonnabend	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr.

Die Niedertarifzeiten (NT) für Sonntage und die gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg - Vorpommern sind ganztägig.

Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. In angemessener Frist wird dies vorher angekündigt.

Übersicht der gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember